

Krafftahrt-Bundesamt
Informationssystem
Typgenehmigungsverfahren

Nr. 24-97

Lichtverteilung von Fern-, Abblend- und Nebellicht in den Bereichen außerhalb des Meßschirmes, für die nach Regelungen und Richtlinien keine Minimal- oder Maximalwerte vorgegeben sind

Frage- oder Problemstellung:

- a) Welche Lichtverteilung von Fern-, Abblend- und Nebellicht ist außerhalb des Bereichs des Meßschirmes zulässig?
- b) Wie müssen Nebelscheinwerfer geschaltet sein?

Ergebnis:

zu a)

Generell gilt die Forderung, die auch in den Regelungen und Richtlinien wiederzufinden ist, daß Scheinwerfer eine blendfreie Beleuchtung gewährleisten müssen. Das bedeutet, in gewissen Bereichen - z. B. in der Höhe - dürfen keine Beleuchtungsstärken erzeugt werden können, die unverhältnismäßige Blendung verursachen könnten. So ist die skizzierte Lichtbildverteilung in Bild A als unzulässig anzusehen, die im Bild B noch statthaft.

zu b)

Es müssen immer beide Nebelscheinwerfer eingeschaltet sein („paarweise eingeschaltet“). Das entspricht dem Sinn der Vorschriften.

Es gilt die Forderung, daß das erwartete Signalbild ständig gegeben sein muß.

Anlage: 1 Blatt

Flensburg, 28.08.1997
412-500/600